



Entscheidung Nr. 1468 (V) vom 26.1.83
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 40 vom 26.2.83

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligter:

Wilhelm Heyne Verlag
Türkenstr. 5-7
8000 München 2

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 17.12.1982 gemäß
§ 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

einstimmig beschlossen:

Reinhard, W.
"Lenchen im Zuchthause"
Taschenbuch Nr. 88 aus der
Reihe Exquisit
Heyne Verlag, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Der Roman "Lenchen im Zuchthause" von W. Reinhard erscheint als Taschenbuch Nr. 88 in der Reihe Exquisit Bücher, die vom Wilhelm Heyne Verlag herausgegeben wird. Das Buch hat einen Umfang von 146 Seiten und kostet 4,-- DM.

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

Der Inhalt dieses Taschenbuches läßt sich wie folgt skizzieren:

"Lenchen" stiehlt ihrer Herrin Geld, um damit ihrem Geliebten die Flucht zu ermöglichen. Die Herrin, der sie beichtet, zeigt sie an, sie wird verurteilt und kommt ins Zuchthaus. Dort werden die Gefangenen gequält und geschlagen.

Diese Prügel-Szenen werden ausführlich geschildert. Auf den Seiten 66 - 69 wird über die Auspeitschung eines Kindes berichtet, der ein Geistlicher beiwohnt, der an die anschließende Besserung des Mädchens glaubt.

Die Anzahl dieser Szenen und die Brutalität der Vorgänge steigert sich gegen Ende des Buches. Auf den Seiten 104 f wird berichtet, wie ein Junge ausgepeitscht wird, auf den Seiten 115 - 117 erfährt man, wie ein Sträfling bis zur Bewußtlosigkeit gequält wird.

Schließlich ist auch Lenchen an der Reihe (S. 124 - 131). "Allein lag ich da, zerschmettert am Körper, zermalmt in der Seele..." (S. 132).

Die Schilderung dieser Szenen dient wohl kaum dazu, den Strafvollzug zu Beginn des letzten Jahrhunderts objektiv darzustellen. Auch die von Lenchen zuweilen gebrauchten religiösen Formulierungen können nicht darüber hinwegtäuschen, daß es dem Verfasser Spaß macht, diese Prügel-Szenen breit auszumalen. Insofern ist die sadistische Komponente dieses Buches offenkundig.

Dieses erscheint wohl auch nicht ohne Grund in der Reihe "Exquisit Bücher", die sich die Aufgabe gestellt hat, "Kostbarkeiten der amourösen Dichtung aller Zeiten, seltene Werke der galanten und erotischen Literatur in modernen Taschenbuchausgaben zugänglich zu machen" (Rückseite des Einbandes).

Interessant ist hier die Tatsache, daß der Verlag sadistische Schilderungen dieser Art zu den "Kostbarkeiten der amourösen Dichtung" zählt. Sex und Gewalt werden also in einen Topf geworfen und in einer Reihe vermarktet!

Diese Druckschrift hat weder einen künstlerischen-ästhetischen Wert noch ist sie von Bedeutung für die Erforschung des Strafvollzugs früherer Zeiten.

Diese Schrift dient vielmehr der Befriedigung sadistischer, d.h. perverser Lustbedürfnisse "amouröser" Art. Sie ist damit geeignet, jugendliche Leser beiderlei Geschlechts zu schockieren und in ihrer Entwicklung zu einer sittlich reifen, dem Geiste der Humanität verpflichteten, gegenüber anderen und sich selbst verantwortlich handelnden Persönlichkeit zu beeinträchtigen.

Es wird daher gebeten, wie beantragt zu entscheiden.

Die Verfahrensbeteiligte, form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag gemäß § 15a GJS entschieden werden soll, erhebt gegen die Indizierung im vereinfachten Verfahren keine Einwendungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Lenchen im Zuchthause" war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung konnte schon wegen der Schwere der von dem Taschenbuch ausgehenden Jugendgefährdung als auch im Hinblick auf § 7 GJS nicht angenommen werden.

Der Inhalt des Romans wirkt durch die Art der Gewaltdarstellung in erheblichem Maße verrohend.

Im Einklang mit der Lerntheorie haben empirische Untersuchungen ergeben, daß folgende Darstellungsformen besonders verrohend wirken: wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder wenn sie im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird (Bauer/Selg unter Bezugnahme auf die Studien von Belson, in: Rudolf Stefen, Erläuterungen zum GJS, S. 16, Nomos Verlag, Baden-Baden).

Der Roman besteht, wie der Antragsteller zutreffend ausführt, in der Hauptsache aus Szenen, in denen Gefangene gequält, geschlagen und geprügelt werden. Diese Szenen werden über weite Passagen breit ausgemalt. Die Qualen und Schmerzen der Opfer werden genüßlich dargestellt; jede Verletzung der Gepeinigten wird detailliert geschildert.

Beispielhaft kann insbesondere auf die Seiten 115-117 und 124-131 verwiesen werden.

Die Mißhandlungen der Opfer werden grundsätzlich von einem breiten Zuschauerkreis zur Kenntnis genommen. Je mehr das Opfer vom Zuchtmeister gepeinigt und geschlagen wird, umso mehr erfolgen Beifallskundgebungen aus der Zuschauermenge. (S. 132 "Oh, sie sind ein köstlicher Flagellant!" riefen die Damen und gerührtem Ton und dankbaren Blicken - und alles stimmte ein und überall funkelten die Augen und leuchteten die Gesichter).

Auf diese Weise wird dem jugendlichen Rezipienten suggeriert, die Peinigung eines Menschen bereite eine gewisse (auch sexuelle) Erregung und sei durchaus billigens - und nachahmenswert.

In erster Linie wird dieser Roman für Sadisten konzipiert sein und gehört jedenfalls nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen.

Die Eignung des Taschenbuches zur Jugendgefährdung ist auch offenbar i.S.v. § 15a GJS, denn bei einer derartigen Schilderung perverser und brutaler Bestrafungsaktionen ist sie für den unvoreingenommenen Leser des Taschenbuches klar und zweifelsfrei zu erkennen (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979, Az.: 10 K 1990).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).